

WIR. Zusammen für Kollmar Neuendorf

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen WIR. Zusammen für Kollmar Neuendorf.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 25335 Neuendorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in 25335 Neuendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins sind die Förderungen der Jugend- und Altenhilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Betreuungsaktivitäten im Kinder-, Jugendbereich wie zum Beispiel durch Ferienaktionen.
 - b) Förderungen im Kinder-, Jugendbereich wie zum Beispiel durch Bastelaktivitäten.
 - c) Förderung des sozialen Miteinander im Kinder-, Jugendbereich und Altenbereich wie zum Beispiel durch Spieleabende.
 - d) Förderung des Ehrenamtes in Kooperation mit örtlichen (Förder-) Vereinen wie zum Beispiel durch die Beteiligung an unseren Aktivitäten im Kinder- und Jugendbereich.
- (4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische sowie natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme der Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Eine Mitgliedschaft unterscheidet sich in ein ordentliches (genannt aktives) sowie außerordentliches (genannt passives) Mitglied.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss einer zweidrittel Mehrheit des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es.
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor Ausschlussdatum mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes aktive Mitglied, welches das 16 Lebensjahr erreicht hat, erhält gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind davon ausgeschlossen.
- (3) Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (4) Aktive Mitglieder wirken regelmäßig und aktiv bei der Planung und Umsetzung an mindestens zwei Veranstaltungen oder Aktivitäten im Jahr mit. Bei Nichteinhaltung ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied als passiv einzustufen.
- (5) Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (6) Passive Mitglieder helfen unregelmäßig bei geplanten Veranstaltungen und Aktivitäten mit oder unterstützen durch Dienstleistungen, Sachgütern oder mit finanziellen Mitteln.
- (7) Passiven Mitglieder unterscheiden sich in:
 - a) Fördermitglieder, welche den Verein mit finanziellen Mitteln unterstützen. Fördermitglieder können unregelmäßig bei geplanten Veranstaltungen und Aktivitäten helfen,
 - b) Ehrenmitgliedern, welche den Verein unregelmäßig bei geplanten Veranstaltungen und Aktivitäten helfen können,
 - c) Sponsoren; welche den Verein mit finanziellen Mitteln und/oder Sachgütern unterstützen.
- (8) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (9) Jedes aktive Mitglied kann eine Veranstaltung oder Aktivität planen. Eine Umsetzung erfolgt mit Einbindung und in Abstimmung des Vorstandes.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, welcher bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu begleichen ist.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Bei Neumitgliedern wird der gesamte Jahresbetrag im Eintrittsjahr fällig.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- (2) Die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) das Absetzen von Veranstaltungen oder Aktivitäten, sofern diese nicht mehr dem Zweck des Vereins dienen, gefährden oder durch aktive Mitglieder nicht mehr umsetzbar sind,
- d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Um die gemeinschaftlichen sowie gesellschaftlichen Interessen beider Gemeinden ausgeglichen vertreten zu können, ist bei der Wahl des Vorsitzenden und seinem Stellvertreter auf eine Besetzung aus beiden Gemeinden zu achten. Damit soll ein Gleichgewicht zwischen den Gemeinden aufrechterhalten werden.
- (4) Sollte sich während der Amtszeit die Melde- oder Wohnadresse eines der Vorstandsmitglieder Gemeinde übergreifend verändern oder eines der Mitglieder nicht mehr einer der beiden Gemeinde zugehörig sein, ist dieses zulässig, solange der ursprüngliche Zweck, die Vertretung der jeweiligen Gemeindeseite, im Gleichgewicht erhalten bleibt und die Tätigkeiten weiter ausgeübt werden.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern aus dem Verein,
- d) die Entlastung und Wahl des Vorstands,
- e) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Abweichend von §32, Absatz 1, Satz1 des BGB kann der Vorstand im Einzelfall Vereinsmitgliedern ermöglichen, ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Bild-Ton-Kommunikation auszuüben, vorausgesetzt das Mitglied ist unverschuldet verhindert.
- (5) Falls sich die Mitglieder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht versammeln können, kann der Vorstand eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlungsleitung übernimmt der/die erste Vorsitzende. Im Falle seiner /ihrer Verhinderung übernimmt der/die zweite Vorsitzende die Versammlungsleitung.
- (2) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (3) Es ist ein Schriftführer für die jeweilig anstehende Versammlung zu benennen.
- (4) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Wahlberechtigt ist jedes aktive Mitglied, ab dem 16 Lebensjahr, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (7) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zu einer Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Mitgliederzahl beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung reicht eine einfache Mehrheit.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu jeweils gleichen Anteilen für gemeinnützige Zwecke an die Ev. Luth. Kindertagesstätten „De Strandloeper“ in Kollmar und „Die Kirchenmäuse“ in Neuendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kinder- und Jugendbereich zu verwenden haben. Bei Auflösung eines der Kindertagesstätten fällt das Vermögen an eine der Kindertagesstätten. Sollten beide Kindertagesstätten aufgelöst worden sein, geht das Vermögen zu jeweils gleichen Anteilen an die Gemeinden Kollmar und Neuendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kinder- und Jugendbereich zu verwenden haben.

Die Satzung wurde am 05.06.2023 in 25335 Neuendorf beschlossen.